



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 32 (S. 314-322)**
Titel **Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden.**
Ordnungsnummer
Datum 11.12.1922

[S. 314] § 1. Zur Deckung der Kosten, die dem Staate durch Inanspruchnahme der Amtstätigkeit von Behörden, Beamten und Angestellten der Staats- und Bezirksverwaltung entstehen, werden, soweit nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen anderes bestimmt ist, Staats- und Schreibgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. An Staatsgebühren sind zu entrichten:

- | | | | |
|---|------|-----|--------|
| a) Für Bußenverfügungen, Verwarnungen, Verweise, Zeugnisse, Ausweise, Verbote, Aufrufe, Duplikate, Nachträge, Kraftloserklärungen, Beglaubigungen von Unterschriften oder von Abschriften, Einträge und Vormerke in Registern und Verzeichnissen, schriftliche Auskünfte besonderer Art, je nach Umfang, Zeit- und Arbeitsaufwand, sowie nach Bedeutung der Sache // [S. 315] | Fr. | | Fr. |
| | –.50 | bis | 50.– |
| b) Für Ausstellung von Urkunden (ausgenommen Wahlurkunden), Diplomen, Patenten | 5.– | bis | 50.– |
| c) Für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr | 5.– | " | 2000.– |
| d) Für Entscheide, Beschlüsse, Verfügungen von Staatsbehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitigkeiten in allen denjenigen Fällen, wo keine speziellen Gebühren oder Taxen bezeichnet sind | 5.– | " | 2000.– |

§ 3. Für Akte besonderer Art betragen die Staatsgebühren:

- | | | | |
|---|-----|---|-------|
| a) In Sachen der Staatsangehörigkeit und des Zivilstandes:
Vermittlung bei Landrechtserteilungen, Beschaffung von Reiseschriften, Aufenthaltsbewilligungen der Fremdenpolizei, Namensänderungen und dergleichen | 5.– | " | 200.– |
| b) In Gemeindeangelegenheiten:
Für die Abnahme von Rechnungen über öffentliche Güter (vorbehalten Armensachen gemäß § 7, Absatz 2), gewerbliche Unternehmungen von Gemeinden, Forstrechnungen und ausgeschiedene Fonds, je nach Jahresumsatz und dem für die Prüfung verwendeten Zeitaufwand | 2.– | " | 50.– |
| Für die Abnahme der periodisch zu erstellenden Inventare, je nach der Höhe der Aktiven und dem für die Prüfung verwendeten Zeitaufwand | 2.– | " | 30.– |

Im Falle eines außerordentlichen Umfanges der Prüfungsarbeit wegen // [S. 316] mangelhafter Stellung der Rechnung oder des Inventars kann die Gebühr bis auf 200 Fr. erhöht werden. Für unbedeutende Fonds, deren Prüfung keine nennenswerte Arbeit verursacht, kann von der Ansetzung einer Gebühr Umgang genommen werden. Keine besondere Gebühr wird ferner bezogen für die Erneuerungsfonds der gewerblichen Betriebe und die Forstreservekassen.

c) In Polizeisachen:

Für die Bewilligung:

von außerordentlichen Tanzanlässen, Preiskegelschieben, Wettrennen, Schaustellungen, Preisschießen u. s. w.

5.– bis 200.–

von Lotterien, Verlosungen, Glücksspielen u. s. w

5.– " 500.–

oder 2 % des Gewinnes.

d) In Vormundschaftssachen:

1. Für Beschlüsse über Entmündigung (Z. G. B. Art. 369–372, E. G. §§ 40, 83, 86, 87), Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Z. G. B. Art. 395, E. G. § 91), Beistandschaft auf eigenes Begehren (Z. G. B. Art. 394, E. G. § 87) und Entzug der elterlichen Gewalt (Z. G. B. Art. 285, E. G. §§ 40, 70)

5.– " 200.–

2. Für Beschlüsse über Aufhebung einer in Ziffer 1 erwähnten Maßnahme (Z. G. B. Art. 432 ff., 287/8, E. G. §§ 40, 89, 71, 91)

3.– " 100.–

3. Für bezirksrätliche Entscheide über die Ablehnung oder Anfechtung einer Wahl zum Vormund, Beistand oder Beirat

2.– " 20.–

4. Für die Prüfung und Abnahme von amtlichen Inventaren, sowie von Vormund- // [S. 317] schafts-, Beiratschafts- und Beistandschaftsberichten und -rechnungen

a) eine Grundtaxe von

2.–

b) von jedem 5000 Fr. übersteigenden Tausend des Reinvermögens

bei Vermögen unter 50000 Fr.

–.60

bei Vermögen über 50000 Fr.

1.–

Bei jährlicher Berichterstattung und Rechnungsstellung darf nur die Hälfte dieser Gebühr bezogen werden. Ebenso ist nur die Hälfte der Gebühr zu beziehen für die Prüfung und Abnahme der gemäß Z. G. B. Art. 291 und E. G. § 58 einzureichenden Elterninventare über das Kindesvermögen.

Bezieht sich das Inventar oder die Rechnung auf einen ungeteilten Nachlaß, so fällt für die Berechnung der Gebühr zunächst nur der Erbteil des unter vormundschaftlichem



Schutze stehenden Erben in Betracht; doch darf je nach den Vermögensverhältnissen dieses Erben und nach dem für die Prüfung und Genehmigung des Inventars oder der Rechnung erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr gemacht werden.

5. Für die Mitwirkung eines Mitgliedes und des Schreibers des Bezirksrates bei der Aufnahme des Inventars über eine Familienvormundschaft wird diejenige Gebühr bezogen, die bei einer ordentlichen Vormundschaft für die Mitwirkung eines Mitgliedes und des Schreibers des Waisenamtes bei der Aufnahme des amtlichen Inventars zu entrichten ist. Für // [S. 318] die Prüfung und Abnahme eines solchen Inventars wird die oben in Ziffer 4 vorgesehene Gebühr bezogen.
6. Für Beschlüsse betreffend Zustimmung zu den in Z. G. B. Art. 422 und Art. 404, Alinea 3, erwähnten Rechtsgeschäften und betreffend Genehmigung der Übergabe von Mündelvermögen an Banken zur Aufbewahrung, sowie betreffend Genehmigung der von den Banken hiefür anbotenen Kautionen (E. G. § 101, Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken vom 16. Dezember 1911) 3.– bis 200.–
7. Für Beschlüsse betreffend Mündigerklärung, Ermächtigung zur Kindesannahme, Wiederaufhebung der Kindesannahme, Anordnung und Aufhebung von Familienvormundschaften 10.– " 200.–
- Die Vormerknahme von der Anordnung, Überweisung und Aufhebung einer Vormundschaft über einen Unmündigen, von der Anordnung, Überweisung und Aufhebung von Beistandschaften, von der Wahl, Entlassung und Amtsentsetzung von Vormündern, Beiräten und Beiständen, von Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörden zum Schutze von Kindern und ihres Vermögens bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder Gefährdung erfolgt gebührenfrei.
- e) In Gewerbe, Handel und Verkehr:
- Bewilligung für Überzeitarbeit von Lehrlingen und Arbeiterinnen 2.– " 50.–
- Bauplangenehmigung für Fabriken und Betriebsbewilligungen 2.– " 50.–
- // [S. 319]
- f) In Sachen der Gesundheitspolizei: Fr. Fr.

Bewilligung für den Verkauf von Heilmitteln, zur Ausübung der niedern Chirurgie oder der äußerlichen Heilmethoden durch Nichtärzte, zur Anstellung von Gehülfen und Lehrlingen bei Apothekern und Zahnärzten	2.–	bis	100.–
Für die Benutzung von Hunden als Zugtiere; für Ausstellung von Fleischschauzeugnissen u. s. w.	–.50	"	20.–
§ 4. Schreibgebühren werden verrechnet:			
a) Für jede mit der Hand oder mit der Maschine beschriebene Folioseite mit mindestens 28 Zeilen		"	1.–
für Quartseiten mit mindestens 20 Zeilen		"	–.70
für eine angefangene Seite, sofern höchstens bis zur Hälfte beschrieben		"	–.50
für engbeschriebene Seiten, mindestens 50 Zeilen für Folio und 35 Zeilen für Quart, kann die doppelte Gebühr verrechnet werden;			
b) für gedruckte Ausfertigung pro Folioseite mit mindestens 60 Zeilen		"	2.50
für Folioseiten mit weniger als 30 Zeilen		"	1.50
für Ausfertigung in fremden Sprachen und Übersetzungen ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.			
c) für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen		"	–.50

§ 5. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Amtsstelle festgesetzt, der die Entscheidung zusteht, und auf dem Beschluß oder der Verfügung vorgemerkt.

Wenn am Zustandekommen eines Beschlusses eine andere staatliche Verwaltungsbehörde als begutachtende Instanz mit- // [S. 320] gewirkt hat, ist für das Gutachten keine besondere Gebühr zu beziehen. Dagegen ist die Staatsgebühr für den Entscheid entsprechend zu erhöhen.

§ 6. Wo in der Gebührenordnung Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt sind, werden Gebühren, falls nichts anderes vorgeschrieben ist, nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes berechnet.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in besondern Fällen die Staatsgebühren über die in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen zu erhöhen.

Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, daß die Gebühren möglichst gleichmäßig festgesetzt werden.

§ 7. Bedürftigen kann die Gebühr ganz oder teilweise: erlassen werden.

Für Verfügungen und Beschlüsse in Armensachen und für die Abnahme von Rechnungen und Inventaren über die Armengüter, sowie von Fonds zur Unterstützung bedürftiger Personen sind in der Regel keine Gebühren zu verrechnen.

§ 8. Schreibgebühren sollen, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit den Porto- und Barauslagen zur Gebühr hinzugerechnet werden.



Wenn die Zustellung gebührenpflichtiger Beschlüsse oder Verfügungen durch eigene Angestellte des Staates erfolgt, kann für die Zustellung ebenfalls die Portotaxe erhoben werden.

Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien kann eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr bezogen werden.

§ 9. Für außerordentliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, die von Gemeinden veranlaßt werden (§ 117 G. G.), für Beschlüsse im Sinne der §§ 108, Absatz 1, 109 und 110, Absatz 2, des G. G. und andere Beschlüsse, die nach den geltenden Vorschriften nur einzelnen Gemeinden gegenüber notwendig werden, sind Gebühren innerhalb des in den §§ 2–4 festgesetzten Rahmens zu beziehen.

Nicht gebührenpflichtig sind die Prüfung und Eintragung von Amtskautionen und die Genehmigung von Amortisationsplänen. // [S. 321]

Im übrigen können den Gemeinden Gebühren nur für Amtshandlungen auferlegt werden, die in ihrem materiellen Interesse liegen oder die durch Verschulden ihrer Organe veranlaßt werden.

§ 10. Für Amtshandlungen im Interesse von staatlichen Stellen, soweit diese nicht bloß als Vermittler von privaten Interessen auftreten, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Entscheide von Staatsbehörden im Interesse einzelner Behördemitglieder oder Beamten des Staates oder der Gemeinden sind gebührenfrei, wenn der Gesuchsteller die Verwaltungsbehörden ausschließlich in seiner Eigenschaft als Amtsperson angerufen hat und keine Trölerei vorliegt. Wahlablehnungs- und Entlassungsgesuche sind gebührenpflichtig, wenn der Gesuchsteller abgewiesen werden muß.

§ 11. Wo Zweifel über die Erhältlichkeit einer Gebühr obwalten, kann vor Anhandnahme des Geschäftes ein ausreichender Vorschuß verlangt werden.

Für Barauslagen, Untersuchungen, Gutachten von Sachverständigen, Publikationskosten und dergleichen ist in jedem Fall ein Kostenvorschuß in entsprechender Höhe zu leisten.

§ 12. Sämtliche Gebühren fallen in die Staatskasse. Die Finanzdirektion wird die nötigen Weisungen über den Bezug und die Rechnungsführung erteilen.

§ 13. Beschwerden, welche sich lediglich gegen die Auferlegung von Gebühren und sonstigen Kosten und deren Höhe richten, sind zunächst innerhalb zehn Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der verfügenden Instanz anzubringen. Gegen deren Entscheid steht der ordentliche Rekursweg offen.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft und ersetzt diejenige vom 17. Juni 1901 und alle übrigen, soweit sie bezüglich der Gebühren mit ihr im Widerspruch stehen.

Zürich, den 11. Dezember 1922.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Tobler.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller. // [S. 322]



Vorstehender Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 11. Dezember 1922.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

O. Lang.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.10.2015]